

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918**

6 (30.1.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und  
Amtsgerichtsbezirk Durlach



# Amtesliches Verkündigungsblatt

für den  
Groß. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenen Zeile 25 J.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 6.

Mittwoch, den 30. Januar

1918.

## (Nr. 6088.) Verordnung über Kleie aus Getreide.

Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme der Kleie, die gemäß § 55 Abs. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) von der Reichsgetreidekasse, den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen diese Stelle die Kleie übernehmen und an die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

### § 2.

Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfüttermittellstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

### § 3.

Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

### § 4.

Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückerlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

### § 5.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

### § 6.

Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Uebernahme der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person

übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

### § 9.

Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

### § 10.

Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfüttermittellstelle oder durch die Landesfüttermittellstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

### § 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Kleie ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

## Verordnung.

Vom 9. Januar 1918.

### Kleie aus Getreide betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) und der Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamts hierzu vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1001) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und zuständige Behörde das Bezirksamt.

### § 2.

Vorsitzender des Schiedsgerichts nach § 5 der Bundesratsverordnung ist der Landeskommissär. Das Schiedsgericht besteht außer dem Landeskommissär aus

vier Besitzern, von denen zwei Landwirte sind und je einer dem sachverständigen Handel und dem Mädlereigewerbe angehören. Die Besitzer werden von dem Landeskommissär ernannt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Besitzer sind vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes von dem Landeskommissär zu verpflichten. Sie haben Amtsverschwiegenheit zu bewahren.

Die Besitzer erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach den Sätzen, die den Beamten der II. Klasse im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, betreffend die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 589), zustehen.

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat schriftlich oder zu Protokoll des Landeskommissärs oder des Bezirksamts des Wohnsitzes zu erfolgen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 1918.

Großh. Ministerium des Innern.

K. K.: Weingärtner.

Plfisterer.

Höchstpreise für Kleie betreffend.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Jan. 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (N.-G.-Bl. 1914 S. 339, 513, 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 259), sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide (N.-G.-Bl. S. 941) und der Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamts hierzu vom 1. November 1917 (N.-G.-Bl. S. 1001) wird bestimmt:

Die Höchstpreise für Kleie dürfen für 100 kg ohne Sack, einschließlich aller Unkosten und Vergütungen — wie Verteilungs- und Lagerungskosten, Vermittlungsgebühren usw. — nicht übersteigen:

1. bei Lieferungen der Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelvermittlung

a) unmittelbar an die Verbraucher frei Verteilungsstation 15,20 M

b) an selbstverteilende Kommunalverbände 15,00 M frei Verteilungsstation,

2. bei Lieferungen des selbstverteilenden Kommunalverbandes an den Verbraucher 15,70 M

ab Unterverteilungsstelle des Kommunalverbandes oder seiner Beauftragten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 1918.

Großh. Ministerium des Innern.

K. K.: Weingärtner.

Plfisterer

Die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente betr.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 3. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 2, Seite 7/8 und durch die zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 5. Januar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 5 vom 7. Januar 1918) wird bezüglich der Gewährung von Rentenzulagen folgendes bestimmt:

1. Den Empfängern einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente wird, wenn sie sich im Inlande aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt; dieselbe beträgt:

a) für Invaliden- und Krankenrentenempfänger monatlich 8 Mark,

b) für Witwen-, Witwer- und Witwenkrankenrentenempfänger monatlich 4 Mark.

2. Diese Zulage wird frühestens vom 1. Februar 1918 ab monatlich im voraus und nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gezahlt und zwar ohne Unterschied, ob der Rentenempfänger die Rente im vollen Betrag oder nur zu einem Bruchteil erhält.

3. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrag ruht oder wegfällt.

4. Die Zahlung erfolgt gegen Quittung durch diejenige Postanstalt, bei welcher der Rentenempfänger seine Rente erhebt.

5. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.

6. Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere zurückliegende Monate ist für jeden Monat eine besondere Zulagequittung erforderlich.

7. Die Unterschrift auf der Quittung muß von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person oder Stelle beglaubigt werden. Zur Beglaubigung genügt die Beidrückung des Dienstsigels.

8. Die Vordrucke für die Zulagequittungen gehen den Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden, Polizeirevierern durch die Großh. Bezirksämter zu und können von den bezugsberechtigten Rentenempfängern bei genannten Stellen in Empfang genommen werden.

9. Die Landesversicherungsanstalt Baden liefert die Vordrucke für die Zulagequittungen unentgeltlich für sämtliche in Baden wohnende bezugsberechtigte Rentenempfänger ohne Unterschied, ob sie ihre Rente von der Landesversicherungsanstalt Baden oder von einer fremden Anstalt beziehen.

Bei Ausfüllung des Vordrucks bzw. bei Vornahme der Beglaubigung ist daher stets darauf zu achten, daß am Kopfe der Quittung (oben links) die Nummer der Versicherungsanstalt eingetragen wird, welche die Rente festgestellt hat, und für deren Rechnung die Zahlung der Rentenzulage erfolgt. Diese Nummer kann aus der Rentenquittung oder dem Rentenbescheid (oben links) ohne weiteres ersehen werden.

10. Keine Zulage erhalten die Empfänger von Alters- oder Waisenrenten.

11. Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw., welchen gemäß §§ 120, 1276, 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 N.-B.-D. Renten überwiesen sind, wird die Zulage nicht gewährt.

Die Vordrucke gehen demnächst den Bürgermeistern zu. Die hier wohnhaften Rentenempfänger können die Vordrucke bei den Polizeistationen in Empfang nehmen.

Durlach, den 22. Januar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung

Die anfallende Obst- und Traubenweinfeste (Drusen, Trub) wird in diesem Jahre von dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, Burgarafenstr. 11, nach Möglichkeit gesammelt und zu einem wertvollen, eiweißreichen Futter verarbeitet. Die frischen Hefen sollen zur Gewinnung des Alkohols und des wertvollen Weinsteihs, an dem die Heeresverwaltung zur Herstellung von Erfrischungsmitteln für das Heer und für technische Zwecke großen Bedarf hat, zunächst bestimmten, von dem Kriegsausschuß verpflichteten Brennereien zugeführt werden und zwar folgenden:

Baden:

- Henrik Anderson, Mannheim,
Bertheimer u. Co., Emmendingen,
Baumgartner-Dossenbach Säckingen a. Rhein,
Gebr. U. u. S. Lay, Freiburg,
H. Odenheimer Karlsruhe,
Joh. Heißler, Mannheim-Baldhof,
Franz Herrwerth, Mannheim-Käfertal,
Wyls-Werke m. b. H., Weil,
Ad. Huber, Achern.

Württemberg:

- Bas u. Keller, Langenargen,
Karl Raifig, Heilbronn a. N.

Es wird dringend ersucht, die anfallenden Hefen möglichst ausschließlich an diese Brennereien zu verkaufen.

Die Festsetzung der Preise für die frischen Hefen bleibt den Vereinbarungen zwischen den Brennereien und den Hefeverkäufern überlassen. In Kürze dürfen jedoch die Hefen unter Festsetzung bestimmter Höchstpreise beschlagnahmt werden.

Der Beauftragte der Weintresterammlung, Herr Weinbaulehrer Dümler in Durlach, wird in allen offenstehenden Fragen Auskunft erteilen und übernimmt auf Wunsch gern die Vermittlung der Hefeverkäufe an die Brennereien.

Durlach, den 22. Januar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Güterrechtsregisteramt.

Drauh Fried ich, Schuhmacher in Durlach, und Friederike geborene Huber, Vertrag vom 11. Dezember 1917. Errungenschaftsgemeinschaft. Amtsgericht.

Durlach. Güterrechtsregisteramt:

Raier Wilhelm, Gastwirt zum grünen Hof in Durlach, und Auguste Lina Munderich, Vertrag vom 21. Januar 1918. Gütertrennung. Amtsgericht.